

1.Änderung vom 05.03.2010 der Hundesteuersatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 05.06.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin/einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 74,00 Euro
 - b) zwei Hunde gehalten werden 87,00 Euro je Hund,
 - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden 102,00 Euro je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 405,00 Euro,
 - e) zwei oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden 506,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Diese Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.